

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 25. Mai 1998

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0763/93 - 3.3.3

Anmeldenummer: 87810534.5

Veröffentlichungsnummer: 0262092

IPC: B32B 5/28

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Lärminderndes Bauelement

Patentinhaber:
MATEC HOLDING AG

Einsprechender:
BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen, Illbruck GmbH

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 54

Schlagwort:
"Neuheit - Ja (nach Änderung)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0763/93 - 3.3.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.3
vom 25. Mai 1998

Beschwerdeführer: MATEC HOLDING AG
(Patentinhaber) Tollwiesstraße 36
CH-8700 Küsnacht (CH)

Vertreter: Ritscher, Thomas, Dr.
RITSCHER & SEIFERT
Patentanwälte VSP
Kreuzstraße 82
CH-8032 Zürich (CH)

Beschwerdegegner 01: BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen
(Einsprechender 01) - Patentabteilung - C6 -
Carl-Bosch-Straße 38
D-67056 Ludwigshafen (DE)

Beschwerdegegner 02: Illbruck GmbH
(Einsprechender 02) Burscheider Straße 454
D-51381 Leverkusen (DE)

Vertreter: Müller, Enno, Dipl.-Ing.
Rieder & Partner
Anwaltskanzlei
Postfach 11 04 51
D-42304 Wuppertal (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am
22. Juni 1993 zur Post gegeben wurde und mit
der das europäische Patent Nr. 0 262 092
aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen
worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. Gérardin
Mitglieder: H. H. Fessel
A. Lindqvist

Sachverhalt und Anträge

- I. Das europäische Patent Nr. 0 262 092 der MATEC HOLDING AG, CH-8700 Küsnacht mit dem Titel "Lärm minderndes Bauelement" wurde am 6. März 1991 (Patentblatt 91/10) auf der Basis von 16 Ansprüchen, davon 2 unabhängigen (1 und 16) erteilt. Das Patent beruht auf der Anmeldung 87 810 534.5 vom 16. September 1987.

Der unabhängige Anspruch 1 hatte folgenden Wortlaut:

"Lärm minderndes Bauelement mit mindestens einer ersten schallabsorbierenden und wärmeisolierenden Schicht (11) und einer zweiten schalldämmenden Trägerschicht (12), welche beiden Schichten mit ihren benachbarten Oberflächen mindestens bereichsweise miteinander verbunden sind, **dadurch gekennzeichnet**, daß die zweite Schicht (12) aus einem steifen, undurchlässigen, thermoverformten, synthetischen Material besteht, so daß das Bauelement ohne Tragrahmen oder Haltewand verwendet werden kann."

Anspruch 16 war auf die "Verwendung des Bauelements nach Anspruch 1 als formstabile, lärm mindernde Wand, Abschirmung oder Kapsel" gerichtet.

- II. Gegen dieses Patent legten die Firmen

OI : BASF Aktiengesellschaft, D-67056 Ludwigshafen und

OII: Illbruck-Industrieprodukte GmbH & Co. KG.,
D-51381 Leverkusen

Einspruch ein und machten mangelnde Neuheit bzw. fehlende erfinderische Tätigkeit geltend.

Sie stützten ihr Vorbringen auf eine Vielzahl von Dokumenten, von denen in der angefochtenen Entscheidung nur

E2 "Neue Technologien und Materialien zum Schallschutz",
VDI-Berichte Nr.437, 1982,

verwendet wurde.

- III. In der am 22. Juni 1993 ergangenen Entscheidung stellte die Einspruchsabteilung fest, der Gegenstand der unabhängigen Ansprüche 1 und 16 des erteilten Patents sei wegen mangelnder Neuheit nicht patentfähig. Sofern die bevorzugten Ausführungsformen der abhängigen Ansprüche nicht schon neuheitsschädlich vorweggenommen würden, beruhten sie nicht auf erfinderischer Tätigkeit.
- IV. Mit Schriftsatz vom 25. August 1993, eingegangen am 30. August 1993, legte die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin), unter gleichzeitiger Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr, Beschwerde ein. In der am 1. November 1993 eingegangenen Beschwerdebegründung widersprach sie der Feststellung mangelnder Neuheit und machte geltend, die Einspruchsabteilung hätte sich in ihrer Entscheidung auf "implizite" Merkmale gestützt, die als solche im Einspruchsverfahren niemals diskutiert worden seien, was Artikel 113 (1) EPÜ verletze. Neben dem Hauptantrag, der sich auf die erteilten Patentansprüche bezieht, legte die Beschwerdeführerin 2 weitere Sätze des Anspruchs 1 als Basis für ihren 1. bzw. 2. Hilfsantrag vor.
- V. Die Beschwerdegegnerinnen OI und OII (Einsprechenden I und II) widersprachen den Ausführungen der Beschwerdeführerin, sowohl in bezug auf die "impliziten" Merkmale als hinsichtlich der Neuheit des Gegenstandes des Hauptantrags und beantragten die Beschwerde zurückzuweisen. OI verzichtete auf eine Stellungnahme

zum Anspruch des 2. Hilfsantrags (vgl. Eingabe vom 10. Dezember 1993) und OII beantragte eine mündliche Verhandlung bei positiver Bescheidung des Hauptantrags (Eingabe vom 28. Februar 1994).

VI. Die Beschwerdeführerin zog in der Eingabe vom 1. Juni 1994 den Hauptantrag und den 1. Hilfsantrag zurück.

VII. Mit der Eingabe vom 7. August 1995 zogen die Beschwerdegegnerin (OII) und mit dem Schriftsatz 17. November 1995 die Beschwerdegegnerin (OI) ihre Einsprüche zurück.

VIII. Am 25. September 1997 teilte die Kammer der Beschwerdeführerin mit:

(i) sie sei nunmehr einzige Verfahrensbeteiligte;

(ii) nach derzeitiger Auffassung liege keine Verletzung des rechtlichen Gehörs nach Artikel 113 (1) EPÜ vor;

(iii) der Einwand mangelnder Neuheit träfe nicht den Gegenstand des übriggebliebenen Hilfsantrags 2, und (iv) letzterer enthalte jedoch eine alternative Ausführungsform, die gegen Artikel 123 (2) EPÜ verstoße.

IX. Daraufhin reichte die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 26. Januar 1998 einen geänderten Anspruch 1 mit folgendem Wortlaut ein:

"Lärminderndes Bauelement mit mindestens einer ersten schallabsorbierenden und wärmeisolierenden Schicht (11) und einer zweiten schalldämmenden Trägerschicht (12), welche beiden Schichten mit ihren benachbarten Oberflächen mindestens bereichsweise miteinander

verbunden sind, **dadurch gekennzeichnet**, daß die zweite Schicht (12) aus einem steifen, undurchlässigen, thermoverformten, synthetischen Material besteht, so daß das Bauelement ohne Tragrahmen oder Haltewand verwendet werden kann, wobei die zweite Schicht (12) eine massive Platte aus einem mineralischen Füllstoff enthaltenden Polypropylen, aus vulkanisiertem, synthetischem Kautschuk mit mineralischem Füllstoff, oder aus einer Lage glasfaserverstärktem duroplastischem Material (32) und einer Lage verdichtetem duroplastischem Mischfaservlies (34) ist, und die erste schallabsorbierende und wärmeisolierende Schicht eine thermoverformte Fasermatte ist,

oder wobei die zweite Schicht (12) eine massive Platte aus thermoformbarem Kunststoffmaterial und die erste schallabsorbierende und wärmeisolierende Schicht eine thermoverformte, poröse Fasermatte aus natürlichen Fasern ist."

- X. Die Beschwerdeführerin beantragte, den Beschluß der Einspruchsabteilung aufzuheben und das Patent mit dem geänderten Anspruch 1 zur weiteren Prüfung an die Einspruchsabteilung zurückzuverweisen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Ausgehend vom allgemeinen Prinzip, daß zum Offenbarungsgehalt einer Entgegenhaltung nicht nur das gehöre, was dort ausdrücklich beschrieben sei, sondern auch das, was sich für den Fachmann beim Lesen des Dokuments ergebe, hat die Beschwerdegegnerin I (Eingabe vom 10. Dezember 1993, Pkt. 1) vorgetragen, die Interpretation der Einspruchsabteilung von E2 gehe nicht

über das hinaus, was der Fachmann diesem Dokuments beim Lesen entnehme. Dem hat die Beschwerdegegnerin nicht widersprochen. Die Kammer selbst hat in ihrem Zwischenbescheid die vorläufige Meinung geäußert, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinne von Artikel 113 (1) EPÜ liege nicht vor. Da

- (i) die Beschwerdeführerin diese Frage nicht weiterverfolgt hat,
- (ii) der einzige Antrag auf Fortsetzung des Einspruchsverfahrens auf Basis des geänderten Anspruchs 1 lautet und
- (iii) die Entscheidung dieser Frage somit nicht entscheidungserheblich ist, erübrigt es sich zu entscheiden, ob die Entscheidung auf einer neuen, für die Beschwerdeführerin nicht vorhersehbaren Argumentationskette beruht und damit gegen Artikel 113 (1) EPÜ verstieße.

3. Zulässigkeit der im Anspruch 1 vorgenommenen Änderungen.

3.1 Der geänderte Anspruch 1 erfüllt, wie sich aus nachstehendem ergibt, die Voraussetzungen des Artikels 123 (2) EPÜ.

3.1.1 Daß die erste schallabsorbierende und wärmeisolierende Schicht eine thermoverformte Fasermatte und die zweite Schicht aus einer massiven Platte aus einem steifen, undurchlässigen, thermoverformten, synthetischen Material besteht, so daß das Bauelement ohne Tragrahmen oder Haltewand verwendet werden kann, ergibt sich aus Anspruch 3 in Verbindung mit Seite 2, Zeilen 26 bis 28 und Seite 7, Zeilen 28 bis 30 der ursprünglichen Unterlagen (vgl. Anspruch 3 in Verbindung mit Spalte 2, Zeilen 10 bis 12 und Spalte 5, Zeilen 7 bis 9 der Patentschrift).

- 3.1.2 Die Kombination einer ersten Schicht aus einer thermoverformten Fasermatte mit einer zweiten Schicht aus einem mineralischen Füllstoff enthaltenden Polypropylen ergibt sich aus Figur 2 in Verbindung mit Seite 5, Zeilen 18 bis 22 der ursprünglichen Unterlagen (vgl. Figur 2 in Verbindung mit Spalte 3, Zeilen 39 bis 43 der Patentschrift).
- 3.1.3 Die Kombination einer thermoverformten Fasermatte bzw. eines Faservlieses als erster Schicht mit einer zweiten Schicht aus einem vulkanisierten, synthetischen Kautschuk mit mineralischem Füllstoff ist in Figur 4 in Verbindung mit Seite 6, Zeilen 12 bis 16 der ursprünglichen Unterlagen (vgl. Figur 4 in Verbindung mit Spalte 4, Zeilen 11 bis 14 der Patentschrift) offenbart.
- 3.1.4 Die Kombination einer thermoverformten Fasermatte mit einer zweiten Schicht aus einer Lage glasfaser-verstärkten duroplastischen Materials und einer Lage verdichteten duroplastischen Mischfaservlieses ist in Figur 3 in Verbindung mit Seite 5, letzte Zeile bis Seite 6, Zeile 5 offenbart (vgl. Figur 3 in Verbindung mit Spalte 3, Zeile 56 bis Spalte 5, Zeile 1 der Patentschrift), obwohl konkret als erste Schicht ein offenzelliger Polyurethanschaum und nicht eine thermoverformte Fasermatte genannt wird. Die Kammer sieht diese Abänderung in eine im ursprünglichen Anspruch 3 angegebene Alternative als zulässig an, da der hierdurch entstandene Gegenstand innerhalb des in der ursprünglich eingereichten Fassung offenbarten Inhalts liegt.
- 3.1.5 Die Kombination einer thermoverformten, porösen Fasermatte aus natürlichen Fasern und einer zweiten Schicht aus thermoformbarem Kunststoffmaterial ergibt sich aus Figur 1 in Verbindung mit Seite 4, Zeile 23 bis

Seite 5, Zeile 3 der ursprünglichen Unterlagen (vgl. Figur 1 in Verbindung mit Spalte 3, Zeilen 15 bis 22 der Patentschrift).

3.2 Der geänderte Anspruch 1 verstößt auch nicht gegen die Forderungen des Artikels 123 (3) EPÜ, da er erkennbar, durch Konkretisierung der allgemeinen Merkmale des Anspruchs 1 des Streitpatents, einen eingeschränkten Schutzbereich aufweist.

4. Gegenstand des weiterverfolgten Anspruchs 1 ist ein lärminderndes Bauelement mit einer ersten schallabsorbierenden und wärmeisolierenden Schicht und einer zweiten schalldämmenden Trägerschicht, bei der es sich u. a. um eine massive Platte aus glasfaserverstärktem Material handelt. Die erste schallabsorbierende und wärmeisolierende Schicht ist eine thermoverformte Fasermatte.

Gegenstand von E2 sind Schallschutzkapseln aus glasfaserverstärktem Kunststoff mit schallabsorbierender Auskleidung. Als schallabsorbierende Auskleidung wird Polyurethan-Weichschaum genannt (vgl. Legende zu Bild 3).

Die Verwendung thermoverformbarer Fasermatten als schallabsorbierender und wärmeisolierender Schicht ist E2 nicht zu entnehmen.

Da der von der Beschwerdeführerin im geänderten Anspruch 1 weiterverfolgte Gegenstand als erste Schicht ausschließlich eine Fasermatte umfaßt, gilt er gegenüber E2 als neu.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die Einspruchsabteilung zur Fortsetzung des Einspruchsverfahrens auf der Grundlage des am 26. Januar 1998 eingereichten, als "neuer Anspruch" bezeichneten Anspruchs 1, zurückverwiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:


E. Görgmaier

Der Vorsitzende:


C. Gérardin

